

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
1	Gemeinde Kleinrinderfeld	25.02.21	Nachdem die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach die Belange unserer Kommune nicht tangiert, verzichten wir auf die Abgabe einer Stellungnahme. Wir wünschen dem Projekt gutes Gelingen, stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
2	Bundesnetzagentur (Berlin)	03.03.21	<p>Betreiber von Richtfunkstrecken und Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur im Plangebiet, Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)</p> <p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im Marktstammdatenregister (http://www.marktstammdatenregister.de/) ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden an den Betreiber der geplanten Solaranlage weitergeleitet.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
			<p>(Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen. Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zu Ihrem geplanten Vorhaben.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
3	Polizeipräsidium Heilbronn	04.03.21	<p>Zum derzeitigen Planungsstand ist noch keine verkehrliche Stellungnahme möglich. Hierzu bedarf es konkrete Vorlagen im Rahmen der Bauleitplanungen. Erst wenn diese vorliegen kann eine verkehrliche Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Ergänzend erlauben wir uns den Hinweis auf kriminalpräventive Aspekte mit Informationen aus dem Leitfaden "Städtebau und Kriminalprävention" unter dem Internetauftritt des "Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes" Link: https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/</p>	<p>Das Verkehrsaufkommen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Photovoltaik-Freiflächenanlage um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
4	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17.03.21	<p><u>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u> Keine <u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes</u> Keine <u>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u> Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkärstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 24.09.2020 (Az. 2511 /I 20-09281) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: <i>„Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am L GRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Diese werden am Nordost- sowie Südwestrand des Plangebietes von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmungen, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.“</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis zur Geotechnik wurde bereits in den Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe“ aufgenommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
			<p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. geplanten Transformatorenstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</i></p> <p><i>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</i></p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das Planungsvorhaben liegt in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der Grünbachgruppe (LUBW-Nr.: 128141). Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich oberflächennah auftretender Gesteine des Obere Muschelkalks ist überwiegend sehr gering. Auf die hohe Verkarstungsfähigkeit oberflächennah anstehender Gesteine des Oberen Muschelkalks, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Grundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird hingewiesen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur geotechnischen Grundlage wurde bereits in den Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe“ aufgenommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
			<p>Durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) kann die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt werden. Insofern beim Bau wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, ist bei der Umsetzung des Planungsvorhabens sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und damit gegebenenfalls zu einer Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung kommen kann.</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Entsprechende Hinweise sind im Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe“ bereits vermerkt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
5	Landratsamt Würzburg	18.03.21	Mit Schreiben vom 19.02.2021 wurde das Landratsamt Würzburg als Träger öffentlicher Belange und benachbarter Landkreis zur o.g. Flächennutzungsplanänderung beteiligt. Diese Planung berührt unsere Belange nicht. Es werden keine Einwände erhoben.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
6	Gemeinde Kirchheim	19.03.21	Die Gemeinde Kirchheim hat gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim - Großrinderfeld - Königheim - Werbach (Darstellung Sonderbaufläche (5), Gemarkung Großrinderfeld) keine Bedenken. Belange der Gemeinde Kirchheim werden nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
7	Regionalverband Heilbronn-Franken	24.03.21	<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 21.09.2020 hierbei zu folgender Einschätzung. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Wie in den Unterlagen dargestellt, liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die hierfür in den Unterlagen notwendige Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange halten wir für angemessen. Insbesondere die Ausführungen zu der tatsächlichen Bodenqualität vor Ort und der Funktion zur Stabilisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes begrüßen wir.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Verortung des Plangebietes in der Übersichtskarte des Vorentwurfs zur 15. Änderung des FNP nicht mit der Detailansicht des Geltungsbereichs übereinstimmt. Das in der Übersicht markierte Plangebiet liegt zwei Flurstücke südwestlich des in der Detailansicht dargestellten Geltungsbereichs des SO. Wir bitten dies zu prüfen und entsprechend richtig zu stellen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.</p> <p>Stellungnahme vom 21.09.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe“: „Wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.“ Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Dies gilt insbesondere, da das</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Markierung in der Übersichtskarte wird angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalverband Heilbronn-Franken wird nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes über dessen Rechtsverbindlichkeit in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter dem Punkt „Landwirtschaft“ um die Beschrei-</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
			<p><i>Plangebiet nach digitaler Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I und somit hochwertige landwirtschaftliche Fläche eingestuft ist. Auch wenn wir eine Verlagerung des Vorhabens auf einen landwirtschaftlich geringwertigen Standort begrüßen würden, halten wir die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange in den Unterlagen für angemessen. Wir begrüßen die Stabilisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Anlage.</i></p> <p><i>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Nach Abschluss des Verfahrens bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.“</i></p>	<p>bung der Bodenverhältnisse ergänzt. Diese Änderung wurde bereits im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
8	Stadtwerk Tauberfranken GmbH	24.03.21	In dem Bereich der Ausweisung einer Sonderbaufläche (5) auf der Gemarkung Großrinderfeld "Solar Nöllenhöhe " sind keine Belange des Stadtwerks Tauberfranken betroffen. Das Stadtwerk Tauberfranken hat keine Einwände zu der Änderung des Flächennutzungsplanes.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
9	Netze BW	26.03.21	<p>Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Zur Flächennutzungsplanänderung „Sonderbaufläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Gemarkung Großrinderfeld" haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>110-kV-Leitungen sind vom Bauleitplanungsverfahren nicht betroffen.</p> <p>Anschlussmöglichkeiten neu angemeldeter Photovoltaikanlagen an das öffentliche Versorgungsnetz werden im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am o.g. Verfahren. Vielen Dank.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
10	Regierung von Unterfranken	26.03.21	Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen keine Einwände. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
11	Regionaler Planungsverband Würzburg	30.03.21	Der Regionale Planungsverband Würzburg erhebt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen keine Einwände. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
12	Gemeinde Kist	31.03.21	Bezugnehmend auf Ihre Schreiben vom 19.02.2021 hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Kist in der Sitzung am 30.03.2021 mit der geplanten 12. und 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten VGem. TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach befasst und beschlossen, keine Einwendungen vorzubringen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden der Aufgabenbereich bzw. öffentliche Belange der Gemeinde Kist nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
13	Industrie- und Handelskammer Heilbronn- Franken	06.04.21	Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
14	Stadt Grünsfeld	12.04.21	Keine Anregungen oder Bedenken. Von den planungsrechtlichen Festsetzungen werden die Belange der Stadt Grünsfeld nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
15	Transnet BW	13.04.21	<p>Die TransnetBW wurde bereits frühzeitig an dem für die Fläche vorgesehenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Nöllenhöhe" nach § 4 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) beteiligt und hatte am 28.08.2020 dazu Stellung genommen. Auf Wunsch von Frau Linhart von der SUN-TEC Energiesysteme GmbH wurde seitens TransnetBW die Stellungnahme nachträglich angepasst. Die Anpassung wurde am 02.02.2021 an Frau Linhart und an die Firma Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH übermittelt. Somit nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme vom 02.02.2021 und teilen Ihnen hiermit mit, dass für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes dieselben Inhalte gelten. Die Stellungnahme finden Sie als separat angehängtes Dokument.</p> <p>Wir bitten trotzdem um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink).</p> <p>Stellungnahme vom 02.02.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe“: <i>„Bezugnehmend auf die Anfrage von Frau Linhart vom 10.12.2020 für die Anpassung unserer bereits abgegebenen Stellungnahme vom 15.09.2020 äußern wir uns als Vorhabenträger für das Gesamtvorhaben „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme:</i> <i>SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Gesamtvorhaben „Sued-Link“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</i> <i>Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde das Gesamtvorhaben SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
			<p><i>NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange.</i></p> <p><i>Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom 28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. In dem nun startenden Planfeststellungsverfahren nach § 21 NABEG wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt. Im Rahmen dessen kann eine Betroffenheit einzelner Flächen im Detail festgestellt werden.</i></p> <p><i>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 15.09.2020 geprüft, liegt der Geltungsbereich des Solarparks „Nöllenhöhe“ innerhalb des festgelegten Abschnitts E2, im geplanten Erdkabelkorridorsegment 128 des Gesamtvorhabens SuedLink. Es verbleibt nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand im Bereich des Korridors voraussichtlich ein ausreichender Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels. Der mögliche 100 m Trassenvorschlag verläuft nach jetzigem Planungsstand östlich der Bundesautobahn A81. Jedoch ist eine abschließende Beurteilung der möglichen Nutzungskonflikte seitens des Vorhabenträgers zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht möglich.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie und würden es sehr begrüßen, wenn die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan so angepasst würden, dass für die Photovoltaikanlage eine Rückbauverpflichtung seitens TransnetBW GmbH angeordnet werden kann, sollte es nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nach § 24 NABEG zu einer Überschneidung zwischen den durch die Bebauungspläne zugelassenen Anlagen und</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplans „Solar Nöllenhöhe“ behandelt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
			<i>dem Erdkabel von Suedlink kommen. Mit dieser Voraussetzung sehen wir keine Bedenken an der Durchführbarkeit der Bauleitplanung.</i>	
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	15.04.21	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. g. geplante 15. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich der Flurstücke 18439, 18440 und 18441 der Gemarkung Großrinderfeld befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
17	Vodafone BW GmbH	19.04.21	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
18	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	20.04.21	<p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u> Gegen die geplante Darstellung des Geltungsbereichs als Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie "Solar Nollenhöhe" im Rahmen der 15. Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planerischen Voraussetzungen für das Bebauungsplanverfahren „Solar Nollenhöhe“ (Gemarkung Großrinderfeld) schaffen. Daher wird auf die Stellungnahme Naturschutz im Rahmen der Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zum Bebauungsplan "Solar Nollenhöhe" verwiesen.</p> <p><u>Landwirtschaft</u> Auf die Stellungnahme des Landratsamtes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird verwiesen.</p> <p>Stellungnahme vom 29.09.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe“: „[...]“</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz/Bodenschutz <i>Dem Bebauungsplan-Vorentwurf kann seitens des Natur- und Landschaftsschutzes zugestimmt werden, wenn die in der Begründung (Umweltbericht) und die in der speziellen, artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich umgesetzt werden. Insbesondere handelt es dabei um folgende Maßnahmen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Maßnahme V1 - Begrenzung des Baufelds zum Schutz angrenzender Biotopstrukturen; keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Baufeldes.</i> 2. <i>Maßnahme V2 – Bauzeitenbeschränkung: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zur Vermeidung von Verbotstatbeständen</i> 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Siehe unten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Siehe unten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
			<p><i>nach § 44 BNatSchG. Ansonsten Rücksprache mit UNB wegen Durchführung einer ökologischen Baubegleitung durch geeignete Fachperson und Untersuchung auf mögliche Betroffenheit von Bodenbrütern.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. <i>Maßnahme V3 – Umzäunung mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zur Vermeidung einer Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten.</i> 4. <i>Maßnahme V4 – Anlage einer Magerwiese aus regionalem, autochthonem Saatgut zwischen und unter den Modulen. Pflege durch zweimalige Mahd (in de ersten Jahren nach Bedarf auch öfter) mit Abtransport des Mahdgutes. Alternativ ist auch eine abschnittsweise Beweidung mit Schafen möglich. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist untersagt.</i> 5. <i>Maßnahme CEF 1 – Umsetzung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgesetzten CEF-Maßnahme für den Verlust eines Feldlerchenbrutpaares im Bereich der PV-Anlage. Hierfür ist eine 0,15 ha große Blüh- oder Brachefläche im räumlichen Zusammenhang anzulegen. Die Umsetzung erfolgt laut saP auf den gleichen Flurstücken etwas nördlich der Eingriffsfläche. Hierzu wird darauf hingewiesen, bei der Anlage auf einen ausreichenden Abstand zur PV Anlage zu achten. Der vorgeschlagene Abstand von mindestens 20 Meter zur Einzäunung sollte möglichst noch vergrößert werden, wenn möglich auf 40 bis 50 Meter. Die detaillierte Beschreibung der Anlage in Kap. 3.2 der saP ist zu beachten und umzusetzen.</i> 6. <i>Erhalt der beiden randlichen geschützten Biotopflächen („Feldhecke Gewann Nölleinohenweg“, Biotop-Nr. 163241280129 sowie „Feldhecke Gewann Tiefenbachgrabenweg“ Biotop-Nr. 163241280127).</i> 7. <i>Aufständigung der Module mittels Rammverfahren.</i> <p><i>Wir empfehlen die Maßnahmen in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.</i></p>	<p>Dies wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplans „Solar Nöllenhöhe“ behandelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
			<p><i>Der erforderliche Ausgleich für das Schutzgut Boden, Arten und Lebensgemeinschaften erfolgt planintern durch die Anlage einer Magerwiese mit autochthonem Saatgut sowie planextern durch die Anlage einer CEF-Maßnahme (Blüh- oder Brachefläche für die Feldlerche) in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich des Bebauungsplans.</i></p> <p>Landwirtschaft</p> <p><i>Derzeit wird das Plangebiet ackerbaulich für den Getreideanbau genutzt. Auf Grund der örtlichen Bodenverhältnisse ist die Bewirtschaftung jedoch schwierig. Es handelt sich überwiegend um schwere, lehmige Böden, die in ihrem Degenerierungsprozess bereits weit fortgeschritten sind. Im Rahmen der Bodenschätzung wurde die Planfläche größtenteils mit den Zustandsstufen 5 und 6 beurteilt. Diese weisen auf eine geringe Ertragsfähigkeit des Bodens hin. Die jüngsten, wiederkehrenden Trockenperioden verstärken unterdurchschnittliche Erträge. Der hohe Steingehalt des Verwitterungsbodens bringt weitere Herausforderungen in der Bewirtschaftung mit sich. Nach der landwirtschaftlichen Flächenbilanz ist das Plangebiet als Vorrangstufe II eingestuft. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollten grundsätzlich geringwertige Flächen und Deponien/Konversionsflächen für Freiflächen-PVA genutzt werden. Im Gegensatz dazu müssen bessere Böden, insbesondere Flächen der Vorrangstufen I der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.</i></p> <p><i>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden auf Grund der niedrigen Bodenqualität und des Bedarfs nach regionalen, erneuerbaren Energiequellen zurückgestellt.“</i></p>	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter dem Punkt „Landwirtschaft“ um die Beschreibung der Bodenverhältnisse ergänzt. Diese Änderung wurde bereits im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
19	Bundesnetzagentur (Bonn)	21.04.21	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsgesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach ist die Realisierung, der Trasse der Höchstspannungsleitung Brunsbüttel- Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 3), zusammen mit dem BBPIG Vorhaben Nr. 4 auch SuedLink genannt, vorgesehen. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 3, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
			<p>möglicher Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich. In dem weiter vorschreitenden Verfahren und mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist es möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des fTK bestimmen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG und § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre).</p> <p>Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf das geplante Vorhaben Nr. 3 geschaffen werden, die den konkreten Ausbau der Leitung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan dem geplanten Vorhaben Nr. 3 nicht entgegenstehen.</p> <p>Vorsorglich weise ich außerdem darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben und dass nach § 18 Abs.4 S.7 NABEG städtebauliche Belange in der Planfeststellung lediglich zu berücksichtigen, nicht jedoch zu beachten sind.</p> <p>Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 3 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) und TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt E2</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Es wird nur die tatsächliche Eingriffsfläche als Sondergebiet dargestellt. Das geplanten Vorhaben Nr. 3 wird dadurch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH sowie die TransnetBW GmbH wurden und werden weiterhin im Rahmen des Bebauungsplans beteiligt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
			<p>des Vorhabens Nr. 3 abrufbar sind (www.netzausbau.delvorhaben3-e2). Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
20	Fernstraßen-Bundesamt	22.04.21	<p>Bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt und 2. die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig. <p>Die Fläche zum beabsichtigten Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat einen minimalen Abstand von etwa 25m, rechtwinklig vom befestigten Fahrbahnaußenrand der Bundesautobahn (BAB) A81 gemessen. Somit befindet sich das Baugebiet sowohl in der Anbauverbotszone, als auch in der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn (BAB) A81.</p> <p>Die Zustimmung der zukünftigen Baumaßnahmen auf dem Planungsgebiet im Bereich der Bundesautobahn (BAB) A81 nach Absatz 2 darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.</p> <p>Neben dem Fernstraßen-Bundesamt ist auch die Autobahn GmbH als Träger öffentlicher Belange für die über die anbaurechtlichen Belange hinausgehenden Belange zu beteiligen.</p> <p>Sollten sie weitere Fragen bzgl. zukünftiger Bauvorhaben auf dem ausgewiesenen Planungsgebiet im Flächennutzungsplan an der Bundesautobahn (BAB) A81 haben, stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone wurde nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart auf 20m verringert. Trafostationen müssen die gesetzliche Anbauverbotszone von 40m auch weiterhin einhalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH wurde bereits beteiligt (siehe Stellungnahme 22).</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
21	Regierungspräsidium Stuttgart	23.04.21	<p><u>Raumordnung</u> Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Solar Nöllenhöhe" auf Teilen der Flst. Nr. 18439, 18440 und 18441 der Gemarkung Großrinderfeld entlang der Bundesautobahn 81. Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst ca. 3,0 ha und soll die Voraussetzungen für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Wie bereits in der Begründung erwähnt, liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.3.3 Abs. 3 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken. Demnach sollen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft der Erhaltung des räumlichen Zusammenhangs und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Hierzu enthält die Begründung nachvollziehbare Ausführungen, sodass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen.</p> <p>Im Übrigen weisen wir im Hinblick auf die Ausführungen in der Begründung zum Erneuerbare-Energien-Gesetz darauf hin, dass sich die zulässige Flächenkulisse mit der EEG-Novelle 2021 zwischenzeitlich geändert hat.</p> <p><u>Kompetenzzentrum Energie</u> Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird dahingehend angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
			<p>es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 3,0 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.</p> <p><u>Umwelt</u> Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
			<p>Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schmitz, Tel. 0711/904-15502, E-Mail: andreas.schmitz@rps.bwl.de oder an Frau Zipper, Tel. 0711/904-15632, E-Mail: sabine.zipper@rps.bwl.de.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p><u>Hinweis:</u> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://lrp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
22	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest	06.05.21	<p>Im April 2021 haben wir über Umwege vom Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 die Unterlagen für die verschiedenen Änderungen des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach erhalten. Die Stellungnahmen der Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest zur 12. und 13. Flächennutzungsplanänderung gehen Ihnen hierzu über das Fernstraßen-Bundesamt zu. Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Gemarkung Tauberbischofsheim-Großrinderfeld nimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet der 15. Teiländerung des FNP "Solarpark Nöllenhöhe" grenzt östlich an die BAB A 81. Wie im Bereich der 12. und 13. Änderung des FNP soll die befestigte Fahrbahn der A81 in dem betreffenden Abschnitt lang- bzw. mittelfristig in beiden Fahrtrichtungen von derzeit 11,50 m auf 12,50 m (nach außen) verbreitert werden. Von Seiten der AdB, Niederlassung Südwest werden unter den gegebenen Umständen gegen die 15. Änderung des FNP keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.</p> <p>Allerdings sind die gesetzlichen Anbauabstände gemäß § 9 FStrG zum Bestand bzw. der geplanten Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A81 unbedingt einzuhalten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anbauverbotszone wurde nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart auf 20m verringert. Trafostationen müssen die gesetzliche Anbauverbotszone von 40m auch weiterhin einhalten. Aufgrund der geplanten Verbreiterung wird die Festsetzung im Bebauungsplan wie folgt geändert/ergänzt: „Solaranlage dürfen innerhalb der 40m-Bauverbotszone bei Einhaltung eines Min-</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft
			<p>Außerdem ist ein Nachweis zu erbringen, dass der fließende Verkehr durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht abgelenkt bzw. geblendet wird. Von der Anlage darf keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A81 entstehen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass hier keine Werbung zulässig ist, welche von der Autobahn sichtbar ist.</p> <p>Grundsätzlich sind alle geplanten Umgestaltungen/ Veränderungen im Bereich der A81 frühzeitig, d.h. möglichst schon vor Einleitung des verbindlichen Bauleitplanverfahrens, auf der Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast der BAB A81 abzustimmen.</p> <p>Wir bitten Sie, die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, Stuttgart als Träger öffentlicher Belange als auch das Fernstraßen-Bundesamt, Leipzig im Rahmen von Bauleitplanverfahren künftig jeweils gesondert zu beteiligen.</p>	<p><i>destabstandes von 20m errichtet werden. Wechselrichter- und Transformatorenstationen sind jedoch außerhalb der 40m-Bauverbotszone vorzusehen. Da geplant ist, die Autobahn um rund 1m mittel- bis langfristig zu verbreitern, sind die Abstände von dem geplanten äußeren befestigten Fahrbahnrand zu bemessen. Dadurch ergibt sich ein Abstand von rund 21m für die Solarmodule und 41m für die Wechselrichter- und Transformatorenstationen zum derzeitigen Fahrbahnrand.“</i></p> <p>Für das Plangebiet wurde ein Blendgutachten erstellt. Das Gutachten der Firma IBT 4Light GmbH vom 14.01.2021 kommt zu dem Fazit: <i>„Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Großrinderfeld sind bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden Konzeptes keine Störungen auf der Bundesautobahn A81 oder der Wohnbebauung von Großrinderfeld durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.“</i></p> <p>Das Verbot von Werbung wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschlussvorschlag der Verwaltungsgemeinschaft